

Duftstoffe in kosmetischen Mitteln mit der Auslobung „parfumfrei“

Endbericht der Schwerpunktaktion A-004-19



August 2019

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-004-19 „Duftstoffe in kosmetischen Mitteln mit der Auslobung „parfumfrei“ war zu prüfen, ob Produkte mit dieser (oder sinngemäßer) Auslobung oder Auslobungen wie „Hypoallergen“ unzulässigerweise allergene Duftstoffe enthalten.

Es wurden 72 Proben aus ganz Österreich untersucht.

Elf Proben wurden beanstandet:

- bei sieben Proben waren allergene Duftstoffe mit irreführenden Auslobungen angegeben
- vier Proben wurden wegen weiterer Aspekte beanstandet (irreführende Angaben wie „De-tox“, „frei von Metallen“, mangelhafte Bestandteilliste, mangelhafte Notifizierung)
- zwei Proben wurden als Arzneimittel eingestuft

Hintergrundinformation

Aus werbetechnischen Gründen und zur Information bestimmter Verbrauchergruppen (Personen mit nachgewiesener Allergie gegen bestimmte Duftstoffe sowie Personen, die bestimmte Inhaltsstoffe vermeiden wollen) werden immer häufiger kosmetische Mittel mit der Auslobung „parfumfrei“, „ohne Duftstoffe“, „frei von Allergenen“, „hypoallergen“ oder ähnlichen Angaben am Markt bereitgestellt.

Allergene Duftstoffe müssen in der Bestandteil-Liste angegeben werden bei einer Konzentration von

- über 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben bzw.
- über 0,01 % in auszuspülenden/abzuspülenden Mitteln

Einige Duftstoffe (wie z.B. Benzylalkohol oder ätherische Öle) sind multifunktionelle Stoffe, die z.°B. auch zur Konservierung oder als Wirkstoffe zugesetzt werden. Beim Einsatz von multifunktionellen Stoffen ist die oben genannte Werbeaussage unzulässig, wenn eine der Funktionen eine parfümierende Funktion darstellt.

Duftstoffe sind bedeutende Kontaktallergene. Allergiker versuchen daher, diese Stoffe zu vermeiden indem sie sich für Produkte entscheiden, die z. B. als „parfümfrei“ oder „hypoallergen“ ausgelobt sind. Diese Werbeaussagen können allerdings in Verbindung mit der Anwesenheit von allergenen Duftstoffen - dosisabhängig - ein Risiko darstellen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 72

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel

- Verordnung (EU) Nr. 655/2013 zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 15,3 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	61	84,7	(75 %; 91 %)
beanstandet	11	15,3	(9 %; 25 %)
gesamt	72	100,0	---

Sieben Proben wurden wegen Werbeaussagen in Zusammenhang mit dem Gehalt an allergenen Duftstoffen beanstandet.

Vier weitere Beanstandungen erfolgten aus folgenden Gründen: „Detox“ als Angabe, die dem Verbraucher nicht klar und verständlich ist und keine fundierte Entscheidung ermöglicht, „frei von Metallen“ bei gleichzeitiger Verwendung von Natrium(salzen), keine Bestandteilliste für den Verbraucher verfügbar, fehlende Notifizierung.

Zwei (idente) Proben wurden aufgrund der Angabe „...MicroSilber, welches übermäßiges Wachstum von Bakterien auf der Haut verhindert und somit Entzündungen entgegenwirkt“ als Arzneimittel eingestuft.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.